

An alle Betreiber
stationärer Gaslöschanlagen

Suva

Fuhmattstr. 1
Postfach 4358
6002 Luzern

Telefon 041 419 51 11
Telefax 041 419 58 28
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

Dr. Edgar Käslin

Direktwahl 041 419 59 13
Direktfax 041 419 58 28
edgar.kaeslin@suva.ch

Referenz
Ihr Zeichen

Datum 17.11.2014

Betrifft Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Melde- und Inspektionspflicht von Gasflaschen in Trockenlöschanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rechtslage betreffend der Melde- und Inspektionspflicht von Druckgasflaschen in Trockenlöschanlagen präsentiert sich wie folgt:

1. Druckgasflaschen, wie sie in stationären Gaslöschanlagen eingesetzt werden, fallen, wenn das Produkt aus Druck und Volumen grösser ist als 3'000 Barliter, in den Geltungsbereich der Druckgeräteverwendungsverordnung DGVV (SR 832.312.12) und sind dann melde- und inspektionspflichtig. In der EKAS Richtlinie 6516 „Druckgeräte“ sind die Modalitäten konkretisiert.
2. Das Intervall für die Inspektionen während des Stillstands (innere Prüfung) richtet sich gemäss EKAS-Richtlinie 6516, Stand Dezember 2014, nach den ADR-Vorgaben und beträgt aktuell 10 Jahre (Ausnahme: 5 Jahre für Flaschen mit Inhalt „Novec™ 1230“). Die bisher im Zweijahresturnus vorgeschriebenen Behälterinspektionen während des Betriebs (äussere Prüfung) entfallen.

Erläuternder Teil:

Die Bestimmungen der DGVV (Druckgeräteverwendungsverordnung SR 832.312.12) gelten für UVG-versicherte Betriebe und die dort verwendeten Druckgeräte auch dann, wenn im Fall des Transports der Druckgeräte weitere Vorschriften zur Anwendung kommen, namentlich die ADR- bzw. SDR-Regeln über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.

Seit Inkrafttreten der DGVV am 01.07.2007 gilt für die fraglichen Flaschen eine Melde- und Inspektionspflicht, da die Installation von Druckgasflaschen in Trockenlöschanlagen ebenfalls als "Verwenden" im Sinne der DGVV anzusehen ist. Die Melde- und Inspektionspflicht gemäss DGVV entfällt nur dann, wenn die gemäss Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b definierte Limite von 3'000 Barlitern nicht erreicht wird.

Mit der Revision der EKAS-Richtlinie 6516 „Druckgeräte“ vom Dezember 2014 wurde in Bezug auf den Inspektionsumfang und das Inspektionsintervall eine Harmonisierung zwischen den gesetzlichen Bestimmungen des ADR und der DGUV erreicht. Damit lassen sich Doppelspurigkeiten sowie administrativer- und finanzieller Mehraufwand vermeiden und gleichzeitig die rechtliche Konformität erreichen.

Für die Abwicklung der Inspektion ist immer die Errichterfirma zu kontaktieren, damit sichergestellt werden kann, dass die Anlage nach erfolgter Inspektion wieder sicher in Betrieb genommen wird. Informationen über den konkreten technischen Umfang der Inspektionen sind den publizierten Informationen des Kesselinspektorats zu entnehmen.

Für Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten der DGUV 2007 verwendet worden sind, hat unter altem Recht (Verordnung vom 19. März 1938 betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern) eine Bewilligungspflicht bestanden. Die Tatsache, dass für die Druckgasflaschen stationärer Gaslöschanlagen unter altem Recht nicht systematisch eine Bewilligung eingeholt bzw. erteilt worden ist, ändert nichts am Grundsatz der Melde- und Inspektionspflicht nach neuem Recht (Vollzugslücke).

Um die bestehende Vollzugslücke seit 2007 zu schliessen wurde in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband Errichter von Sicherheitsanlagen, SES, eine Übergangsregelung ausgearbeitet, welche vorsieht, die Altanlagen sukzessive zu erfassen und dem vorgesehenen Inspektionsturnus zuzuführen bzw. Neuanlagen systematisch zu melden. Wir verweisen Sie an dieser Stelle auf das Informationsschreiben des SES. Bei Fragen bitten wir Sie, direkt mit Ihrem Anlageersteller in Verbindung zu treten.

Freundliche Grüsse

Suva
Abteilung Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
Bereich Chemie



Dr. Edgar Käslin, Bereichsleiter

Suva
Abteilung Arbeitssicherheit Luzern
Bereich Support und Grundlagen



Pius Arnold, Rechtsanwalt